

Versicherungsbedingungen

der Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG Wiesbaden
für die **MALER-LACKIERER-RENTE**



Fassung vom 10. April 2013

I. Grundlagen der Versicherung

1. Versicherungsverhältnis, Begriffsbestimmungen

Die Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG Wiesbaden (im Folgenden kurz zvk genannt) erbringt nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen und in Übereinstimmung mit ihrer Satzung Versicherungsleistungen (Maler-Lackierer-Rente) für versicherte Personen.

Der Versicherungsvertrag kommt durch den Vertrag zwischen der zvk und dem Versicherungsnehmer zustande.

Versicherungsnehmer sind natürliche und juristische Personen, deren Anträge auf Versicherung durch die zvk angenommen wurden.

Versicherte Personen sind diejenigen, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wurde.

Leistungsempfänger sind diejenigen, die eine Versicherungsleistung erhalten.

Lebenspartner sind hinterbliebene Ehegatten, deren Ehe zum Todeszeitpunkt des Versicherten mindestens 1 Jahr bestand. Lebenspartner sind weiterhin Lebensgefährten (Lebensgefährtin, Lebensgefährtin), die in Lebensgemeinschaft leben und die nachweisen, dass die häusliche Gemeinschaft zum Todeszeitpunkt des Versicherten mindestens 5 Jahre bestand (z. B. durch Meldebescheinigung). Bestehen Ehe und Lebensgemeinschaft mit Lebensgefährtin nebeneinander, so gehen die Hinterbliebenenrechte zum Todeszeitpunkt auf den Ehegatten über. Eingetragene Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) sind Ehegatten bezüglich der Hinterbliebenenversorgung gleichgestellt.

Waisen sind hinterbliebene leibliche Kinder und Adoptivkinder der versicherten Person. Waisen sind weiterhin Stiefkinder und elternlose Enkel, die in den Haushalt der versicherten Person aufgenommen worden sind, wenn die versicherte Person nachweislich in vollem Umfang für deren Unterhalt aufkommt.

2. Versicherungsbeginn, Versicherungsschein

Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem vertraglich festgelegten Zeitpunkt.

Bei Versicherungsnehmerwechsel beginnt das Versicherungsverhältnis zwischen dem neuen Versicherungsnehmer und der zvk frühestens zu dem Monat, der auf den letzten beitragspflichtigen Monat des vorherigen Vertragsverhältnisses folgt.

Bei jährlicher Zahlungsweise beginnt das Versicherungsverhältnis zum ersten des Monats, für den der erste Beitrag fällig wird.

Der Versicherungsnehmer erhält von der zvk einen Versicherungsschein über das Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses. Die versicherte Person erhält eine Durchschrift.

3. Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen der versicherten Person und dem Versicherungsnehmer

Endet das Arbeitsverhältnis der versicherten Person

(Arbeitnehmer) mit dem Versicherungsnehmer (Arbeitgeber), erhält die versicherte Person ab dem Folgemonat nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen. Bei Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen wird die versicherte Person Versicherungsnehmer. Auf Antrag des Versicherungsnehmers und des neuen Arbeitgebers kann die Versicherungsnehmereigenschaft auf den neuen Arbeitgeber übergehen, soweit dieser in den betrieblichen Geltungsbereich nach § 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG fällt.

4. Versicherungsbeiträge

4.1 Der Versicherungsnehmer leistet ab Versicherungsbeginn die im Versicherungsvertrag vereinbarten Beiträge. Versicherungsbeiträge können monatlich, jährlich bzw. als einmalige Zahlung (Einmalbetrag) geleistet werden. Monatliche Beiträge sind am 15. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den sie zu zahlen sind (Fälligkeitstermin). Jährliche Beiträge werden erstmalig zum 15. des Folgemonats fällig, in dem sie als Entgelt anfallen; die Beiträge für die darauffolgenden Jahre am 15. des gleichen Kalendermonats. Die Fälligkeit eines Einmalbetrages wird im Versicherungsvertrag vereinbart. Beitragserhöhungen oder einmalige Zuzahlungen sind auf Antrag der versicherten Person durch Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und der zvk zu dem für den betreffenden Versicherungsvertrag geltenden Garantiezins sowie zu allen anderen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages geltenden Rechnungsgrundlagen möglich.

Der Arbeitnehmer kann im Wege der Umwandlung zukünftigen Entgelts monatliche und jährliche Zahlungen sowie einmalige Zahlungen (Einmalbetrag) als Versicherungsbeiträge für die Altersversorgung bei der zvk mit deren Zustimmung erbringen, wenn dadurch im Kalenderjahr die in § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) in seiner jeweiligen Fassung genannte Grenze nicht überschritten wird.

Für jeden Versicherungsbeitrag wird entsprechend dem Geschäftsplan ein Versorgungsbaustein erworben. Wird die laufende Beitragszahlung vor Rentenzahlungsbeginn eingestellt (Beitragsfreistellung), ist das Anwachsen der Versorgungsbausteine auf den bei der Einstellung der Beitragszahlung erreichten Stand beschränkt. Die §§ 37 und 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie § 288 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) finden keine Anwendung.

Jedoch wirken sich Verspätungen der Beitragszahlungen mindernd auf die Höhe der Versicherungsleistungen aus, wenn das versicherungstechnische Alter der versicherten Person zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs höher ist als bei rechtzeitiger Zahlung. Bestehen bei Eintritt des Versicherungsfalles Beitragsrückstände, so werden im Übrigen die Versicherungsleistungen nur aus den tatsächlich eingegangenen Beiträgen errechnet. Im Falle von Beitragsrückständen werden der Ver-

sicherungsnehmer und die versicherte Person schriftlich informiert und auf etwaige Konsequenzen für die Höhe der Versicherungsleistungen hingewiesen.

- 4.2 Beiträge können bis zum Eintritt in die gesetzliche Rente gezahlt werden.

II. Versicherungsleistungen

1. Tarife, Versicherungsleistungen

- 1.1 Die zvk bietet insgesamt 4 Tarife an. Sie tragen die Bezeichnung Single, Single mit EU, Partner und Partner mit EU.

Ein Tarifwechsel ist möglich, jedoch nur vor Eintritt eines Leistungsfalles (Rentenbezug) und letztmalig zwei Jahre vor der frühestmöglichen Inanspruchnahme der Altersrente. Ein Tarifwechsel wird mit der nächsten Beitragszahlung wirksam.

1.2 Versicherungsleistungen

Je nach Wahl des Tarifes im Versicherungsvertrag erbringt die zvk Alters-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten oder stattdessen Kapitalabfindungen. Der Versicherungsfall tritt ein, wenn die Leistungsvoraussetzungen (II.2) erfüllt sind.

1.2.1 Altersrente

Tarife: Single, Single mit EU, Partner, Partner mit EU Zahlung einer lebenslangen monatlichen Altersrente.

- 1.2.2 Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person vor Vollendung des 65. Lebensjahres

Tarife: Single mit EU, Partner mit EU

Zahlung einer laufenden monatlichen Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

- 1.2.3 Tod der versicherten Person Tarife: Partner, Partner mit EU

Zahlung von Hinterbliebenenrenten oder – bei Versicherungsverträgen, die vor dem 01. 01. 2005 abgeschlossen worden sind – wahlweise einmalige Zahlung einer Kapitalleistung. Das Kapitalwahlrecht muss mindestens drei Jahre vor Beginn der Altersrente durch die versicherte Person ausgeübt worden sein. Im Falle der Hinterbliebenenrenten wird an den Ehegatten gem. I.1. oder falls ein Ehegatte nicht vorhanden ist an den Lebensgefährten gem. I.1. lebenslang eine monatliche Hinterbliebenenrente gezahlt. Daneben wird eine zeitlich befristete Waisenrente fällig.

- 1.2.4 Kapitalleistung nach Wartezeit

Tarife: Single, Single mit EU, Partner, Partner mit EU

Statt einer Altersrente ist wahlweise die einmalige Zahlung einer Kapitalleistung möglich. Das Kapitalwahlrecht kann frühestens ausgeübt werden, sobald der Versicherungsfall eingetreten ist und keine Versicherungsbeiträge mehr gezahlt werden. Die versicherte Person muss das Wahlrecht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eintritt des Versicherungsfalles ausüben. Ist zwischen der versicherten Person und dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger bzw. einem berufsständischen Versorgungswerk streitig, ob die in II.2.1 genannten Voraussetzungen vorliegen, beginnt die einmonatige Frist erst, sobald der versicherten Person der gesetzliche bzw. der berufsständische Rentenanspruch rechts- bzw. bestandskräftig zuerkannt worden ist. Die einmalige Zahlung der Kapitalleistung erfolgt nach einer Wartezeit von 36 Monaten. Die Wartezeit beginnt nach dem Eintritt des Versicherungsfalles und mit dem Eingang des

schriftlichen Antrags und endet 36 Monate später. Während der Wartezeit erfolgt die Auszahlung in Form der monatlichen Rente. Stirbt der Versicherte vor Auszahlung des Restkapitals, so wird die Leistung gezahlt, die für diesen Tarif als Todesfallleistung im Rentenbezug (III. 4) vorgesehen ist. Die Kapitalleistung nach Wartezeit erfolgt in diesem Fall nicht.

- 1.3 Unverfallbarkeit und unwiderrufliches Bezugsrecht

Die Anwartschaft auf eine Versicherungsleistung aus der Maler-Lackierer-Rente ist nach § 1b Abs. 5 BetrAVG sofort unverfallbar. Dies gilt unabhängig vom Alter des Versorgungsberechtigten. Die sofortige Unverfallbarkeit bezieht sich auch auf enthaltenen Arbeitgeberanteil, Kassenzuschuss, Überschussanteile.

Die versicherte Person ist uneingeschränkt unwiderruflich bezugsberechtigt für die Erlebensfall-Leistung. Soweit für den Todesfall Leistungen an Hinterbliebene zugesagt sind, sind die Hinterbliebenen unwiderruflich bezugsberechtigt.

Das unwiderrufliche Bezugsrecht wird jeweils im Versicherungsschein sowie in den Nachträgen zum Versicherungsschein dokumentiert.

- 1.4 Versicherungsnehmereigenschaft

Bei Zahlung einer unbefristeten Rente geht die Versicherungsnehmereigenschaft automatisch auf die versicherte Person über.

2. Voraussetzungen für den Erhalt von Rentenleistungen

- 2.1 Altersrente und Erwerbsunfähigkeitsrente werden in Abhängigkeit des gewählten Tarifs gezahlt, wenn die versicherte Person einen Tatbestand erfüllt, der gegenüber dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger einen Anspruch auf eine Altersrente (Vollrente) oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aufgrund voller Erwerbsminderung nach dem SGB VI begründet, oder einen Tatbestand erfüllt, der vergleichbare Rentenleistungen nach der Versorgungsordnung eines berufsständischen Versorgungswerkes begründet. Altersrenten werden auch gezahlt, wenn die versicherte Person die Regelaltersgrenze gem. § 235 SGB VI vollendet hat. Auf Antrag des Versicherten kann bei der Altersrente ein späterer Leistungsbeginn vereinbart werden.

- 2.2 Hinterbliebenenrente (Tarife Partner, Partner mit EU) erhält der Ehegatte oder falls ein Ehegatte nicht vorhanden ist der Lebensgefährte. Weiterhin erhalten die Kinder der verstorbenen versicherten Person oder des Leistungsempfängers Hinterbliebenenrente, wenn und solange sie einen Tatbestand erfüllen, der unter § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG fällt und gegenüber dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger bzw. einem berufsständischen Versorgungswerk einen Anspruch auf eine Waisenrente begründet. Die anspruchsbegründenden Tatsachen sind vom Kind nachzuweisen. Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für die Lebenspartner besteht nicht, wenn die versicherte Person die Ehe innerhalb eines Jahres vor ihrem Ableben geschlossen hat bzw. die Lebensgemeinschaft nicht mindestens 5 Jahre bestanden hat.

- 2.3 Wartezeit

Der Versicherungsschutz ist bei den Tarifen Single mit EU und Partner mit EU für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und bei den Tarifen Partner und Partner mit EU auch für den Fall des Todes für die Dauer einer Wartezeit von 36 Monaten eingeschränkt. Die Wartezeit be-

ginnt mit dem Versicherungsbeginn und endet 36 Monate später.

2.3.1 Erwerbsunfähigkeitsrente nach den Tarifen Single mit EU und Partner mit EU

Sofern der Zeitpunkt, ab dem die gesetzlichen Rentenversicherungsträger den Anspruch auf Leistungen wegen voller Erwerbsminderung anerkennen, in der Wartezeit liegt, wird Erwerbsunfähigkeitsrente nur in der Höhe gezahlt, die dem Anspruch auf Altersrente entspricht, der durch Beitragszahlungen bis zum Anerkennungsstichtag entstanden ist.

2.3.2 Hinterbliebenenrente nach Tarifen Partner und Partner mit EU

Sofern der Todestag der versicherten Person innerhalb der Wartezeit liegt, wird eine Hinterbliebenenrente nur in anteiliger Höhe der erworbenen Altersrente gezahlt, die dem Anspruch auf Altersrente entspricht, der durch Beitragszahlungen bis zum Todestag entstanden ist.

2.3.3 Bei einem Tarifwechsel wird die Wartezeit von 36 Monaten (beginnend mit dem Änderungstermin) bei allen Tarifen berücksichtigt, für die dadurch höhere Hinterbliebenenrente bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente begründet werden. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles in der Wartezeit werden Leistungen gemäß dem vor dem Tarifwechsel versicherten Tarif erbracht.

III. Höhe der Versicherungsleistung

1. Versorgungsbausteine

Für jeden Versicherungsbeitrag wird entsprechend dem Geschäftsplan ein Versorgungsbaustein erworben. Wird die laufende Beitragszahlung vor Rentenzahlungsbeginn eingestellt (Beitragsfreistellung), ist das Anwachsen der Versorgungsbausteine auf den bei der Einstellung der Beitragszahlung erreichten Stand beschränkt. Die während der Anwartschaftsphase erwirtschafteten Überschüsse werden auf die erworbenen Versorgungsbausteine gutgeschrieben.

2. Altersrente mit Option einer einmaligen Kapitalleistung (alle Tarife)

2.1 Die Altersrente wird berechnet aus der Summe der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles angesammelten Versorgungsbausteine.

2.2 Wenn die Inanspruchnahme der Altersrente vor dem vollendeten 65. Lebensjahr erfolgt, werden die Versorgungsbausteine entsprechend dem Geschäftsplan nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduziert.

2.3 Bei Inanspruchnahme der Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres werden die angesammelten Versorgungsbausteine entsprechend dem Geschäftsplan nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erhöht. Beitragszahlungen nach Vollendung des 65. Lebensjahres führen zu zusätzlichen Versorgungsbausteinen, die sich entsprechend dem Geschäftsplan nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf die Altersrente auswirken.

2.4 Auf schriftlichen Antrag der versicherten Person nach Eintritt des Versicherungsfalles wird nach Erfüllung einer Wartezeit von 36 Monaten, während derer eine monatliche Rente ausgezahlt wird, der verbleibende Rentenanspruch in Form einer Kapitalleistung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts des noch verbleibenden Anspruchs auf Altersrente ausgezahlt. Der Anspruch auf Auszahlung der Kapitalleistung entsteht nach Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente, sofern das Kapitalwahlrecht

nach II. 1.2.4 ausgeübt wurde. Die Höhe des Barwerts der Altersrente und bei den Tarifen Partner und Partner mit EU der Barwert der Hinterbliebenenrente werden unter Anwendung der geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlagen bezogen auf den Zeitpunkt der Zahlung ermittelt. Bei Wahl dieser Option werden alle nach der dreijährigen Rentenzahlung noch bestehenden Ansprüche einschließlich der Hinterbliebenenleistungen auf einmal abgegolten.

3. Erwerbsunfähigkeitsrente (Tarife Single mit EU und Partner mit EU)

Die Erwerbsunfähigkeitsrente wird berechnet:

- aus der Summe der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles angesammelten Versorgungsbausteine.
- Die Summe erhöht sich um die Versorgungsbausteine, die sich ergeben würden, wenn bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres der in den letzten 36 Monaten tatsächlich gezahlte durchschnittliche Beitrag weiter entrichtet werden würde.

4. Hinterbliebenenrente (Tarife Partner und Partner mit EU)

4.1 Hinterbliebenenrente für Ehegatten oder Lebensgefährten

Die Hinterbliebenenrente für Ehegatten oder Lebensgefährten im Tarif Partner mit EU wird in Höhe eines anteiligen Wertes der Leistung, die die versicherte Person bezog oder bezogen hätte, wenn sie an ihrem Todestag erwerbsunfähig geworden wäre, festgesetzt. Die Hinterbliebenenrente für Ehegatten oder Lebensgefährten im Tarif Partner wird in anteiliger Höhe der erworbenen

Altersrente gezahlt, die dem Anspruch auf Altersrente entspricht, der durch Beitragszahlungen bis zum Todeszeitpunkt entstanden ist. Der anteilige Wert wird wie folgt festgesetzt:

Die Hinterbliebenenrente für Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner beträgt 60%, falls der überlebende Partner nicht mehr als 8 Jahre jünger oder 2 Jahre älter ist. Wenn der überlebende Partner mehr als 8 Jahre jünger ist, wird der Satz von 60% für jedes Jahr, das über den Altersunterschied von 8 Jahren hinausgeht, um 1,5 Prozentpunkte reduziert, jedoch höchstens um insgesamt 30 Prozentpunkte auf 30%. Sofern der überlebende Partner mehr als 2 Jahre älter ist, wird der Satz von 60% für jedes Jahr, das über den Altersunterschied hinausgeht, um 2,5 Prozentpunkte erhöht, höchstens jedoch um 40 Prozentpunkte auf 100%.

4.2 Waisenrente

Die Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 10 % und für jede Vollwaise 20 % der Leistung, auf die die versicherte Person bei ihrem Ableben Anwartschaft oder Ansprüche hätte.

Solange eine Lebenspartnerrente gezahlt wird, dürfen die Waisenrenten insgesamt 40 % der Leistung, auf die die versicherte Person bei ihrem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hätte, nicht übersteigen. Andernfalls wird jede Waisenrente anteilig gekürzt. Auf die Kürzung der Waisenrente kann die zvk in Härtefällen verzichten.

5. Kapitalleistung bei Tod der versicherten Person (Tarife Partner und Partner mit EU)

Beim Tod der versicherten Person wird bei Versicherungsverträgen, die vor dem 01. 01. 2005 abgeschlossen worden sind, an Stelle von Hinterbliebenenleistungen auf Antrag aller anspruchsberechtigter Hinterbliebenen bzw. deren gesetzlichen Vertreter dem hinterbliebenen Lebenspartner und ggf. vorhandenen waisenrentenberechtigten Kindern eine Kapi-

talleistung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts der jeweiligen Hinterbliebenenrente ausgezahlt. Die Höhe des Barwerts wird unter Anwendung der geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlagen bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt, ab dem die Hinterbliebenenrente zu zahlen wäre. Das Kapitalwahlrecht muss mindestens 3 Jahre vor Rentenbeginn des Versicherten ausgeübt werden.

6. Überschussbeteiligung bei laufenden Renten

Alle laufenden Renten werden alljährlich in Abhängigkeit vom Ergebnis der Vermögensanlage der zvk sowie dem Risikoverlauf und der Entwicklung der Kosten entsprechend dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigten Geschäftsplan für Überschussbeteiligungen angepasst.

7. Beteiligung an den Bewertungsreserven

Ab dem Geschäftsjahr 2008 richtet sich die Beteiligung der Versicherten und Rentner an den Bewertungsreserven nach § 7 Ziffer 7 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG.

8. Tarifwechsel

Nach einem Tarifwechsel werden aus dem zum Änderungsstichtag vorhandenen geschäftsplanmäßigen Deckungskapital die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet, die nach dem neuen Tarif ab dem Änderungsstichtag Gültigkeit haben.

9. Zulässiger Leistungsumfang einer Pensionskasse

Eine Pensionskasse dient der Absicherung wegfallenden Erwerbseinkommens, so dass die Leistungen das voraussichtliche Einkommen nicht übersteigen sollen.

IV. Datenschutz

1. Vorbemerkung

Die Verarbeitung der an die zvk bekannt gegebenen Daten zur Person des Versicherten und des Versicherungsnehmers wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

2. Datenspeicherung und -nutzung

Die zvk als Versicherer verarbeitet und nutzt die erhobenen personenbezogenen Daten (Angaben im Antrag, Beiträge, Risiko-/Vertragsänderungen, Versicherungsfälle) im Rahmen der Begründung und Durchführung des Vertragsverhältnisses.

Die Nutzung umfasst auch die Übermittlung dieser und bereits bei den Sozialkassen des Maler- und Lackiererhandwerks gespeicherten Daten zwischen den Kassen, den Tarifvertragsparteien des Maler- und Lackiererhandwerks sowie an Abrechnungsträger und Arbeitgeber zum Zwecke der Vertragsanbahnung/-durchführung und der Nutzung für kostengünstige Beitragserhebung und Leistungserbringung, statistische Erhebungen sowie telefonische/schriftliche Informationen über Neuerungen und Änderungen im Bereich der Maler-Lackierer-Rente. Soweit es der konkrete Zweck der Weitergabe ermöglicht, erfolgt die Wiedergabe ohne Namensnennung.

V. Ergänzende Bestimmungen

1. Feststellung der Versicherungsleistungen, Antragstellung

Nach Eintritt des Versicherungsfalles (II.1.2) werden die Leistungen auf Antrag der versicherten Person bzw. der Hinterbliebenen von der zvk festgestellt. Der Antrag auf Leistungen ist schriftlich bei der zvk zu stellen. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat und bisher keinen Antrag bzw. keinen Antrag auf später beginnenden Leistungsbezug gestellt hat.

2. Zahlung der Leistungen

2.1 Die Rentenleistungen werden von der zvk direkt an die Leistungsempfänger ausgezahlt.

2.2 Die Rentenleistungen werden jeweils zu Beginn eines Kalendermonats fällig, und zwar erstmals für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen gemäß II.2 erfüllt werden.

Alle Auszahlungen erfolgen bargeldlos.

Die Rentenleistungen werden grundsätzlich monatlich im Voraus gezahlt.

Bei geringen monatlichen Renten kann die zvk in Absprache mit den Leistungsempfängern die Rentenleistungen von bis zu drei Monaten in einer Zahlung zusammenfassen. Die Überweisung für einen mehrmonatlichen Zeitraum erfolgt mittig.

Hinterbliebenenleistung wird erstmals für den Monat gezahlt, in dem die versicherte Person verstorben ist. War die versicherte Person bereits Leistungsempfänger und wurde die Leistung bereits für den Sterbemonat ausgezahlt, wird die Hinterbliebenenleistung ab dem Monat berechnet und gezahlt, der auf den Sterbemonat folgt.

Wurde Leistung an den Versicherten bereits für mehrere Monate gezahlt, wird diese Leistung auf die Zahlung an die Hinterbliebenen angerechnet.

2.3 Für Kapitalauszahlungen gelten die Regelungen 2.1 und 2.2 sinngemäß.

2.4 Die Zahlung einer Rentenleistung endet mit dem Tod des Leistungsempfängers.

2.5 Vorzeitig endet die Zahlung von

- Erwerbsunfähigkeitsrente, wenn die Rente auf verminderte Erwerbsfähigkeit auf Grund voller Erwerbsminderung gem. SGB VI entfällt (Wegfall des Anspruchs auf gesetzliche Rente wegen voller Erwerbsminderung).

- Waisenrenten bei Wegfall der Waisenrentenberechtigung.

2.6 Die Rentenleistungen werden letztmals für den Kalendermonat gezahlt, in dem sie nach 2.4 bzw. 2.5 enden.

2.7 Endet die Zahlung von Erwerbsunfähigkeitsrente vorzeitig, wird sie mit Bezug einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung zwischenzeitlich erwirtschafteter Überschüsse als Altersrente fortgezahlt.

3. Pflichten von Antragsteller und Leistungsempfänger

3.1 Jeder Antragsteller ist verpflichtet, die zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und der Dauer der Rentengewährung erforderlichen Angaben zu machen und zu deren Glaubhaftmachung entsprechende Nachweise zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere die Vorlage des Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung sowie ein jährlicher Lebensnachweis.

3.2 Änderung des Namens, des Familienstandes, des Wohnsitzes, der Postanschrift und der Bankverbindung des Leistungsempfängers und der versicherten Person sind der zvk

unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.

3.3 Der Leistungsempfänger hat der zvk bei Zahlung von

- Erwerbsunfähigkeitsrente den Wegfall der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aufgrund voller Erwerbsminderung nach dem SGB VI,
- Waisenrente den Wegfall der Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

unaufgefordert und unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.4 Die Ansprüche auf die Versicherungsleistungen dürfen außer an die versicherte Person oder an die Leistungsempfänger nicht abgetreten oder verpfändet werden. Entgegenstehende Vereinbarungen mit Dritten sind der zvk gegenüber unwirksam.

3.5 Eine Nichterfüllung der vorgenannten Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung durch die zvk führt zu einem Ruhen der Rentenleistungen.

4. Kosten und Risiken des Zahlungsverkehrs

4.1 Die Leistungen werden dem Empfangsberechtigten auf sein Konto überwiesen. Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

4.2 Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Gefahr und Kosten des Versicherungsnehmers.

5. Versorgungsausgleich

5.1 Die interne Teilung (§§ 10 bis 13 VersAusglG) erfolgt, indem nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich die in der Ehezeit bei der zvk erworbenen Anteile von Anrechten jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehepartnern zu teilen sind (§ 1 Abs. 1 VersAusglG). Für die ausgleichsberechtigte Person wird zu Lasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein neues Anrecht bei der zvk begründet.

Die ausgleichsberechtigte Person erhält den Status eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes.

Diese Anrechte werden so behandelt, als ob sie in Zeiten begründet worden wären, für die der Versorgungsausgleich durchgeführt wird.

Bei der internen Teilung wird der Ehezeitanteil in Form eines Kapitalwertes (Deckungskapital/Übertragungswert) ermittelt.

Die ausgleichsberechtigte Person erwirbt keine Mitgliedschaftsrechte.

Bei der Teilung eines Vertrages erhält der ausgleichsberechtigte das Recht, den Vertrag mit eigenen Beiträgen fortzusetzen. Ein Tarifwechsel ist in diesem Fall nicht möglich.

5.2 Sind beide Ehegatten Versicherte bei der Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG (zvk) in dem Geschäftsbereich Maler-Lackierer-Rente und sind die dort vorhandenen Anrechte beider Ehegatten durch das Familiengericht intern geteilt, vollzieht die zvk den Ausgleich in Höhe des Wertunterschiedes nach Verrechnung gemäß § 10 Abs. 2 VersAusglG.

Ist nur ein Ehegatte Versicherter bei der zvk, beschränkt sich im Geschäftsbereich der Maler-Lackierer-Rente der durch den Versorgungsausgleich begründete Anspruch des anderen Ehegatten auf die für Verträge mit den Tarifen „Single“ oder „Single mit EU“ vorgesehenen Leistungen. Die Leistungen aus dem Tarif „Single mit EU“ werden dann erbracht, wenn für den ausgleichspflichtigen Ehegatten ein Vertrag zu diesem Tarif abgeschlossen ist. Ist für den ausgleichspflichtigen Ehegatten der Vertrag zu dem Tarif „Partner“ abgeschlos-

sen, erhöht sich zum Ausgleich der Beschränkung des Leistungsumfangs das Versorgungsanrecht auf ein dem Tarif „Single“ entsprechendes Versorgungsanrecht; ist für den ausgleichspflichtigen Ehegatten der Vertrag zu dem Tarif „Partner mit EU“ abgeschlossen worden, erhöht sich zum Ausgleich der Beschränkung des Leistungsumfangs das Versorgungsanrecht auf einen dem Tarif „Single mit EU“ entsprechenden Teil.

5.3 Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten werden in Höhe von 2 % des Deckungskapitals jeweils hälftig mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnet.

5.4 Für die Beantragung der Leistungen aus dem übertragenen Anrecht gilt Punkt V. Ziffer 3 entsprechend.

5.5 Die zvk kann mit dem ausgleichsberechtigten Ehegatten eine externe Teilung vereinbaren. Die zvk kann eine externe Teilung verlangen, wenn der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit als Rentenbetrag höchstens 2 % oder als Kapitalwert höchstens 240 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des SGB IV beträgt. Die durch das Familiengericht angeordnete externe Teilung richtet sich nach den §§ 14 bis 18 VersAusglG.

5.6 Die in Punkt V. Nr.5 enthaltenen Regelungen gelten ab dem 01.09.2009.

6. Änderung der Versicherungsbedingungen

Sollten sich gesetzliche Regelungen, die die Maler-Lackierer-Rente betreffen, ändern, hat die zvk das Recht, die Versicherungsbedingungen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes sowie der Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungsverhältnisse den veränderten gesetzlichen Regelungen anzupassen.

Punkt I. Nr. 1 Abs. 6, Nr. 2 Abs. 2, Nr. 3, Nr. 4.1 der Bestimmungen über die Grundlagen der Versicherung, die Bestimmungen über die Versicherungsleistungen (Punkt II.), die Bestimmungen über die Höhe der Versicherungsleistung (Punkt III.) sowie Punkt V. Nr. 2 der Bestimmungen über die Zahlung der Leistungen können auch für bestehende Versicherungen geändert werden.

Die im vorherigen Absatz genannten Änderungen der Versicherungsbedingungen können nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde von der zvk den Versicherungsnehmern und den versicherten Personen vorgeschlagen werden. Sie gelten für die einzelnen Versicherungsverhältnisse, nur dann, wenn

- 1.) der Versicherungsnehmer und die versicherte Person der vorgeschlagenen Änderung ausdrücklich zustimmen oder
- 2.) der Versicherungsnehmer und die versicherte Person nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Änderungsvorschlages diesem schriftlich widersprechen, sofern die zvk den Versicherungsnehmer und die versicherte Person gleichzeitig mit dem Änderungsvorschlag auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

7.1 Gerichtsstand ist der Sitz der zvk.

7.2 Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8. Inkrafttreten

Diese Versicherungsbedingungen treten mit dem Datum des Vorliegens der versicherungsaufsichtlichen Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Kraft.

Die Änderungen vom 09.05.2007 treten rückwirkend zum

01.01.2007 in Kraft.

Die Änderungen vom 21.11.2007 treten zum 01.01.2008 in Kraft.

Die Änderungen vom 10.11.2009 treten rückwirkend zum 01.09.2009 in Kraft.

Die Änderungen vom 10.04.2013 treten zum 01.01.2013 in Kraft.

Die Änderungen in folgenden Abschnitten treten nur für Neuverträge ab dem 01.01.2013 in Kraft: I.4.2, II.2.1, V.2.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 08.07.2013, Geschäftszeichen: VA 11-I 5003-2236-2012/1.